

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 13 (1915)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Nochmals zum alten Zopf  
**Autor:** Schaltegger, W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-183591>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gewinn gegenüber dem bisher angewendeten Verfahren ergibt. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird aber der Zeitaufwand für das neue Verfahren ein anderer sein. Es ist deshalb nicht möglich, einzig an der Hand der Erfahrungen der Probevermessung eine zahlenmässige, allgemein geltende Darstellung der finanziellen Vor- und Nachteile des neuen Verfahrens gegenüber dem bisherigen zu geben. Bevor nun ein Beschluss über die Zulassung des Zwickyschen Verfahrens gefasst werden kann, müssen die Instrumente im Sinne unserer Ausführungen verbessert werden. Ist dies in befriedigender Weise geschehen, so sollte eine ganze, nicht allzugrosse Gemeinde, mit passenden Verhältnissen, probeweise vermessen werden, damit über die finanzielle Tragweite der Anwendung des neuen Verfahrens sichere Schlüsse gezogen werden können.

*Bern, den 28. November 1914.*

*Der Vermessungsinspektor des eidgen. Grundbuchamtes.*

---

### **Nochmals zum alten Zopf.**

Zu wiederholten Malen ist in unserer Zeitschrift über das sogenannte Gescheid, das im Kanton Baselland immer noch seine Funktionen ausübt, geschrieben worden. Ein Vorkommnis aus neuester Zeit, mit dem ich die werten Leser noch bekannt machen werde, sowie der Umstand, dass ich während zwei Jahren in diesem Kanton in Praxis stand, mögen es mir erlauben, mich ebenfalls hiezu vernehmen zu lassen.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass das Gescheid zur Feststellung der Eigentums Grenzen und zur Untersuchung von Streitfällen noch bis vor 10 Jahren eine gute Institution war. In diese Kommission wählte man nur erfahrene, meistens über 50 Jahre zählende Männer, und es wurde ihnen selbstverständlich eine gewisse Ehrung zuteil. Ihre Kompetenzen gingen ja auch sehr weit, denn sie allein stellten die Lage der Grenzen fest und besorgten den Steinsatz. Bei diesen Arbeiten war jedem anderen, der nicht zum Gescheid gehörte, der Zutritt verboten. Eine gute Idee verwirklichten diese Männer darin, dass beim Steinsatz Lohen (Zeugen) in der Form von Glasscherben, Ton-

stücken, rund geformten Kieselsteinen u. s. f. unter die Marksteine gelegt wurden. Dieses Symbol des Geheimnisses des Gescheids ist, geometrisch betrachtet, eine unterirdische Versicherung. Eine unversehrt vorgefundene Lohe ist auch heute noch in Streitfällen entscheidend. In Erkenntnis des hohen Wertes einer unterirdischen Versicherung hat der Kanton Baselstadt dieses System im Prinzip bis heute fortgeführt. An Stelle der Tonstücke werden jedoch Tonzapfen mit eingelassenem Wappenzeichen in den Grund vertieft und zwar, wie bei der Signalversicherung, 10 bis 20 cm unter den Stein. Durch die Betätigung des Gescheids wurden alle Grenzen mehr oder weniger genau bestimmt, was zur Folge hatte, dass später bei den jeweiligen Planaufgaben Einsprachen gegen die Vermarkung nur selten vorkamen. Als Vorbereitung zur Vermarkung weiss der Geometer daher die geschehene Arbeit zu schätzen; um so mehr, wenn er bedenkt, wie oft es an anderen Orten an Beweismitteln zur Feststellung der Grenzen fehlt. Der Geometer kann aber trotzdem die Vermarkung des Gescheids nicht ohne weiteres akzeptieren oder gar, nach dem Wortlaut der Vermessungsverträge, die volle Verantwortung einer vorschriftsmässigen Vermarkung übernehmen. Er wird eine ganz gründliche Revision vornehmen, wobei es dann vorkommt, dass 50—80 % sämtlicher Steine enthoben und besser gesetzt werden müssen.

Durch die neue eidgenössische Instruktion sind die Geometer zu präziserem Arbeiten in Feld und Bureau angehalten und es ist vieles getan worden, um genaue und dauerhafte Vermessungsoperate zu erhalten. Eine lange Dauer derselben hängt aber wesentlich von der Vermarkung ab und ist der Geometer nach Beendigung der Vermessung nur dann überzeugt, eine zweckentsprechende Arbeit geliefert zu haben, sofern die Vermarkung einen soliden, dauerhaften Charakter hat. Ist aber der Steinsatz derart, wie Vorkommnisse aus jüngster Zeit beweisen, so ist die Uebereinstimmung zwischen Feld und Plan nicht gesichert, selbst dann nicht, wenn sich bei der Verifikation noch gute Resultate zeigen. In Anbetracht der hohen Subvention, die der Bund an die Vermessungen leistet, ist es aber Pflicht, dass dem anvertrauten Werke durch spätere Generationen hindurch alle Sorge getragen werde. In erster Linie sollten dies

die kantonalen Vermarkungs- und Vermessungsvorschriften bezwecken. Es soll aber auch das Volk von der Wichtigkeit der Grenzzeichen überzeugt und speziell die landwirtschaftliche Bevölkerung belehrt werden, dass jede Zerstörung eines Grenzzeichens dem Vermessungsoperat eine Wunde beibringt.

Sofern eine Vermarkung in allen Teilen richtig durchgeführt ist, dass die Steinlinien etc., sowie Steinsatz, nichts zu wünschen übrig lassen, widersteht sie auch weit mehr allen Gefährdungen. Eine allfällige Rekonstruktion des Punktes ist eher möglich, als wenn alle anderen Steine gleich unsicher gesetzt sind. „Die Erkenntnis des gegenseitigen Zusammenhanges zwischen Vermarkung, Vermessung und Nachführung und der Bedingungen, denen sie im Hinblick auf eine möglichst lange Dauer unserer Landesvermessung zu genügen haben, kann nur bei dem theoretisch gebildeten und in langer Praxis erfahrenen Fachmann vorausgesetzt werden; trotz Vermarkungskurs müssen sie auch dem erfahrenen Landwirt abgehen, weil ihm die mathematisch-technische Schulung fehlt,“ schreibt Herr Prof. Stambach in der Dezemberrnummer 1913. Bezüglich der Kosten wird es eine Gemeindebehörde viel billiger zu stehen kommen, wenn ein routinierter Geometer die Vermarkung leitet, da er mit 3—4 Mann Hilfspersonal in der gleichen Zeit das Doppelte bis Dreifache leisten kann, als ein Gescheid von fünf Mitgliedern. Der Geometer bildet eine neutrale Person in allen Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten und eine Vetternwirtschaft ist dabei ausgeschlossen. Zudem muss dann die Vermarkung nur einmal gemacht werden, andernfalls sind Aenderungen doch noch notwendig zum Aergernis und Schaden der Eigentümer. Es ist für die im Baselland Vermessungen ausführenden Geometer eine Entmutigung, wenn sie sich bei Beginn der Arbeit schon bewusst sind, auf Grund der schon ausgeführten Vermarkungen keine einwandfreien Vermessungsoperate abliefern zu können. Die Regierung des Kantons Baselland sollte dies erkennen und mit dem alten Zopf abfahren.

Dem ist leider nicht so, denn die Leser sind in der oben angeführten Dezemberrnummer darauf hingewiesen worden, dass der Kantonsgeometer für die Gescheidsmänner einen Instruktionkurs leiten wird. Ausserdem liegt eine Vorschrift vor mir be-

treffend die Vermarkung der Grundstücke und Anleitung für die Gescheide, datiert vom 2. März 1914. Diese enthält nebst Skizzen die notwendigen Wegleitungen über die Vermarkungen. Näher auf diese Vorschriften einzutreten, will ich einer berufeneren Seite überlassen. Eines aber fällt mir dabei auf, dass dieselbe, ganz im Widerspruch zu Art. 10 der Vermessungsinstruktion, ohne Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, herausgegeben wurde. (Ein bezügliches Visum enthält die Instruktion wenigstens nicht.) Jedenfalls tendiert die Instruktion dahin, das Gescheid auf weitere Zeiten hin funktionieren zu lassen. Die Entwicklung des basellandschaftlichen Vermessungswesens scheint also einen Rückschritt von ein oder zwei Jahrzehnten zu machen. Meines Erachtens wäre es zweckmässiger gewesen, wenn die kantonale Behörde dahin gewirkt hätte, den Geometer nicht nur in zweifelhaften Fällen vom Gescheid zuziehen zu lassen, sondern ihm von Anfang an die Leitung und Verantwortung der Vermarkung zu übergeben. Die Gescheide würden dann bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffende Gemeinde zur Vermessung gelangen würde, nur die notwendigsten Arbeiten ausführen. Vor allem würden sie die Vermarkung ruhen lassen, um den Grundeigentümern doppelte Kosten und Aerger zu ersparen. Mit dem Einsetzen der Grundbuchvermessung würden die Gescheide dem Geometer mit Rat und Tat beistehen, d. h. ihm bei der Verpflockung behilflich sein. Mit Beendigung der Vermarkung könnten sich dann die Gescheidsmänner ganz natürlich in die Aufhebung des Gescheides fügen, selbst mit dem Bewusstsein, zu dem grossen Werke auch ihren Teil beigetragen zu haben. Damit wäre der Weg gefunden, wo diese alte Institution des Gescheids nicht von heute auf morgen aufgehoben wäre, sondern Wissen und Erfahrungen dieser Kommissionsmitglieder noch ausgenutzt würden. Dieser Vorschlag würde auch mehr der Ansicht entsprechen, wie sie Herr alt Regierungsrat Rebmann in der Märznummer 1913 niedergelegt hat. Nach meinen Erfahrungen lehnen die Leute in der Landschaft etwas Neues nicht ab, sobald sie dessen Begründung einsehen. Die Erwähnung des Kantonsgeometers, man dürfe mit dem alten System nicht plötzlich brechen, leidet am Mangel der Begründung. So wurden in jüngster Zeit von einer Gemeinde die



Vermarktungsarbeiten einem Geometer übertragen, da Gescheid und Gemeinderat zu der Ueberzeugung kamen, dass auf dem begonnenen Wege keine befriedigende Arbeit zustande zu bringen sei. Anfänglich wollte zwar das Gescheide nur die schwierigen Fälle für den Geometer reservieren; dieselben haben sich dann aber in solcher Weise gehäuft, dass die Kommission, wie erwähnt, selbst zur richtigen Erkenntnis kam. Im Herbst 1913 wurde unter anderen eine Gemeinde vergeben, die zum grossen Teil vom Gescheid schon vermarktet war. Der ausführende Geometer konnte sich aber mit einer solchen Art Vermarktung nicht zufrieden geben und unterwarf das ganze Gebiet einer gründlichen Revision. Bei diesem Anlasse brachte der Geometer viele Geradelegungen und gegenseitige Abtretungen zustande, was einem Gescheid niemals gelungen wäre. Der Geometer musste zirka 80 % der gesetzten Steine, weil nicht vorschriftsgemäss, entfernen und ausschliessen lassen. Die Eigentümer hatten für die bisherigen Gescheidsarbeiten insgesamt zirka Fr. 1500.— entrichtet und mussten nun den Schaden tragen, weil sozusagen die ganze Arbeit neu durchgeführt werden musste. Zur grossen Verwunderung zeigten sie sich, trotz der ihnen erwachsenen doppelten Kosten, als sehr empfänglich für diese Revision. Sie begriffen die volle Arbeit des Geometers und schimpften auf die halbe Arbeit des Gescheids und namentlich darauf, dass früher niemand die kurzen, manchmal  $6/8/30$  cm messenden Steine beanstandete. Aehnliches soll in allen seit 1911 vergebenen Gemeinden vorgekommen sein; dass dabei Widerwärtigkeiten für Geometer und Grundeigentümer entstehen, ist selbstverständlich.

Wenn schon der Bund die Vermarktungsarbeiten nicht subventioniert, so leistet er doch kolossale prozentuale Beiträge an die Vermessung, wie auch an die Nachführungen, so dass er mit vollem Recht auf eine korrekte, dauerhafte Vermarktung strenge achten muss. Ich glaube, es ist auch moralische Pflicht des Geometers, hierin sein Möglichstes zu tun.

Vielleicht glaubt die Kantonsregierung durch die Beibehaltung des Gescheids eine grosse Ersparnis zu erzielen. Dann könnte man ihr eher empfehlen, der Aufnahme von Details, wie Gartenwege, Holzzäune, kleineren Bauten, die nicht im Brandkataster aufgenommen sind etc., ein Ziel zu setzen. Die Auf-

nahme und Ausarbeitung dieser Details, namentlich der Gartenwege, erfordert unverantwortlich viel Mühe und Zeitaufwand in Feld und Bureau. Landwirte und angesehene Persönlichkeiten haben sich darüber aufgehalten, da ja diese Aufnahmen grundbuchrechtlich keinen Wert haben und nicht nachgeführt werden müssen. Noch mehr, dieser Ballast unterdrückt im Plan das Wesentliche viel zu stark.

In Erkenntnis obiger Tatsachen hoffen wir, dass das Ende der erwähnten Vermarktungsvorschrift bald nahe und sie, gestützt auf Art. 10 der eidgenössischen Vermessungsinstruktion, höheren Orts zurückgewiesen werde. Dadurch wird es künftig dem Geometer ermöglicht, auf ein gutes Fundament ein gutes, langdauerndes Vermessungswerk aufzubauen. *W. Schaltegger.*

---

## **Un nouveau pas vers la reproduction des croquis.**

Depuis longtemps, on s'efforçait dans tous les pays d'obtenir à bon marché (au maximum 10 frs. par format de croquis) des reproductions correctes de croquis. Tous les essais ont été jusqu'à ce jour infructueux et on ne pouvait pas espérer faire avancer cette question aussi longtemps que l'on n'avait pas fait usage de nouvelles propriétés physiques ou chimiques des matériaux en question.

Tous les essais récents concernant la reproduction des croquis s'appuient sur le principe de la confection d'originaux à l'encre de Chine ou dont le fond intercepte les rayons lumineux (procédé Zellon). Il existe aujourd'hui un nouveau procédé, breveté, dans le domaine de la reproduction des croquis; ce procédé, utilisé par l'institut graphique connu Reutimann & Heer à Winterthur, a pour point de départ la confection d'un original au moyen de traits, sur le papier spécial appelé Papier Dufour.

Mais le principal avantage de ce procédé est caractérisé par le fait que pour établir cet original, il n'est besoin que du crayon auquel est habitué depuis longtemps le géomètre et d'un papier préparé spécialement, à savoir le Papier Dufour, que l'établissement susnommé livre à des prix raisonnables.

Le Papier Dufour a la propriété de faire apparaître le trait